



KUNDMACHUNG

Verordnung

gegen das Campieren im Bereich der Ortsgemeinde Hof bei Salzburg – Campierverordnung

Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.08.2019

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGB1.Nr. 44/2013 wird verordnet:

§1

(1) Im Gebiet der Ortsgemeinde Hof bei Salzburg dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden oder aufgestellt sein.

(2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind (z.B. Parkplatz Hofer Naturbadestrand und den dazu ausgewiesenen Wiesenflächen, Parkplätze an den Sportplätzen Elsenwang und Gitzen, vor den Schulen, dem Kindergarten, dem Gemeindeamt, dem Kulturzentrum, dem Seniorenwohnheim, sowie alle Straßenzüge samt Nebenanlagen, udgl.).

(3) Die Verordnung kann zusätzlich durch Schilder an entsprechenden, öffentlichen Orten kundgemacht werden.

§2

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

§3

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15 Abs. 1 Z. 2 Salzburger Campingplatzgesetz mit Geldstrafen bis zu € 10.000.- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu zwei Wochen bestraft.

§4

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Tages in Kraft.



Für die Gemeindevertretung
Bürgermeister
Thomas Ließ

Thomas Ließ
13.08.19

Kundmachungsfrist 2 Wochen

Angeschlagen am: 13.08.2019
Abgenommen am: 28.08.2019